



26. Jahrgang, Nr. 2 vom 23. Februar 2016, S. 170

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy Consulting)“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.12.2015

Gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy Consulting)“ (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Studiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Abschlussbezeichnung
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassung zum Studium
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Aufbau des Studiengangs
- § 9 Praktikum
- § 10 Studium im Ausland
- § 11 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 12 Formen von Modulleistungen, Studienleistungen, Modultelleistungen und Modulvorleistungen
- § 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 18 Unterbrechung
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht (gemäß § 8) „Empirische Ökonomik und Politikberatung“ (120 Leistungspunkte)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs »Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy Consulting)« (120 Leistungspunkte).

(2) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bisher im Masterstudiengang »Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy Consulting)« (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab Sommersemester 2016 das Studium im Masterstudiengang »Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy Consulting)« an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studiengangs

(1) Bei dem Studiengang »Empirische Ökonomik und Politikberatung« (Empirical Economics and Policy Consulting) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten. Der Studiengang vertieft und erweitert den Bachelorstudiengang »Volkswirtschaftslehre (Economics)«.

(2) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage vertiefte Kompetenzen zur Analyse und Kommunikation volkswirtschaftlicher Problemlösungen zu vermitteln. Sie sollen ein breites volkswirtschaftliches Fach- und Methodenwissen erwerben, um mit wissenschaftlichen Methoden Probleme selbstständig analysieren zu können. Er vermittelt die Schnittstellenkompetenz, Erkenntnisse empirischer Ökonomik mit hoher Politikrelevanz unter den Bedingungen einer pluralistischen Demokratie zu kommunizieren. Die Förderung der Fähigkeit zum selbstständigen, kritischen Denken wie auch zur Entwicklung eigener theoretischer und methodischer Ansätze ist ein wichtiger Teil des Studiums. Das Masterstudium legt damit auch die Grundlagen für eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung durch eine Promotion.

(2) Die Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs erstreckt sich auf all jene Berufe, bei denen das Verständnis gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge gefordert ist. Sie umfasst die analytische Durchdringung realer wirtschaftlicher Probleme und die Darstellung wirtschaftlicher Analysen für ein fachkundiges Publikum und vor allem für die breite Öffentlichkeit. Mögliche Arbeitgeber sind damit Ministerien, Parteien, Verbände, Forschungsinstitute, Think Tanks, Medien/ Journalismus, Banken/ Versicherungen, große Unternehmen, internationale Organisationen sowie Gewerkschaften.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, lassen Spezialisierungen im Verlaufe des Studiums eine differenzierte berufsfeldbezogene Ausbildung zu, die nach individuellen Interessen ausgerichtet werden kann. Darüber hinaus bedarf es auch des Erlernens und/ oder Trainierens von

- Lernfähigkeit,
- Argumentation und Kommunikation,
- Planen, Organisieren und Leiten,
- problemorientiertem Denken,
- Arbeiten im Team,
- Modell- und Systemanalyse.

(4) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen. Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

(5) Für den beruflichen Erfolg nach dem Studium sind die Beherrschung der englischen Sprache und wenigstens einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift sowie Kenntnisse in Rhetorik und Präsentationstechniken besonders förderlich. Die Entwicklung der Fremdsprachenkenntnisse erfordert eigene Aktivitäten der Studierenden über die Lehrangebote hinaus.

§ 4

Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad des »Master of Science (M.Sc.)« verliehen.

§ 5

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl von Wahlmodulen. Dazu sollen gesonderte Orientierungsveranstaltungen angeboten werden. Auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die von der Fakultät beauftragten Personen sowie im Rahmen des Möglichen auch alle Lehrenden der Fakultät in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt.

§ 6

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und die deutsche und englische Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein erfolgreich, mindestens mit einem Bachelor-Grad, abgeschlossenes Hochschulstudium mit der

Examensnote »gut« (Note 2,5) oder besser oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang nachzuweisen.

(3) Die Beherrschung der englischen Sprache gemäß Absatz 1 ist insbesondere durch einen der folgenden Sprachtests nachzuweisen:

- a) Cambridge English: First Certificate in English (FCE);
- b) IELTS mit einer Mindestnote von 5.5;
- c) TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2;
- d) TOEFL iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 87;
- e) TOEFL Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 215;
- f) TOEFL Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 573;
- g) UNlcert II.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung oder, sofern keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen.

(4) Fundierte Kenntnisse in Mathematik sowie Erfahrung im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien werden dringend empfohlen.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung. Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß der Fachspezifischen Ordnung des Auswahlverfahrens für die Masterstudiengänge (MSc.) Accounting, Taxation and Finance (120 Leistungspunkte), Empirische Ökonomik und Politikberatung (120 Leistungspunkte) und Human Resources Management (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 22.04.2015 (ABl. 2015, Nr. 5, S. 10) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß §§ 4 Absatz 4 und 9 Absatz 1 Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) einzureichen.
2. Ein in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
3. Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre bzw. seine Studienziele erkennen lassen.
4. Nachweise über die Sprachkenntnisse in Englisch gemäß Absatz 3 und, sofern die Muttersprache nicht Deutsch ist, in Deutsch.
5. Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse wie Praktikumsnachweise oder Empfehlungsschreiben.
6. Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen einschlägigen Vorkenntnisse, gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2 der Fachspezifischen Ordnung des Auswahlverfahrens für die Masterstudiengänge (MSc.) Accounting, Taxation and Finance (120 Leistungspunkte), Empirische Ökonomik und Politikberatung (120 Leistungspunkte) und Human Resources Management (120 Leistungspunkte).

(7) Aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen folgt kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 7 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 8 Aufbau des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 120 Leistungspunkte ergeben. Der zeitliche Aufwand des Studiengangs (Workload) beträgt damit insgesamt 3.600 Stunden.

(3) Der Aufbau des Studiengangs „Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Consulting)“ (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.

(4) Der Studiengang umfasst die folgenden inhaltlich abgegrenzten und modularisierten Bereiche:

1. »Pflichtmodule« (30 Leistungspunkte)
2. »Kernbereich Volkswirtschaftslehre« (25 Leistungspunkte)
3. »Spezialisierung« (15 Leistungspunkte)
4. »Wahlpflichtbereich« (25 Leistungspunkte)
5. »Masterarbeit« (25 Leistungspunkte)

(5) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der Studiengangübersicht (Anlage) für den Wahlpflichtbereich aufgeführten Module vom Prüfungsausschuss um Angebote weiterer Veranstaltungen ergänzt und erweitert werden, dabei ist es möglich, die Lehrangebote von Gastdozentinnen und Gastdozenten einzusetzen. Ebenso können vom Prüfungsausschuss Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Das Angebot an Modulen und die allgemeinen Modulbeschreibungen sind in der Regel bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt zu machen.

§ 9 Praktikum

Ein Praktikum in Wirtschaft und Verwaltung ist im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium wünschenswert, ist aber nicht Bestandteil des Studiengangs. Die Ableistung von Praktika soll durch den Prüfungsausschuss durch geeignete Vorkehrungen gefördert werden.

§ 10 Studium im Ausland

Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterhält mit mehreren Hochschulen im Ausland Partnerschaften, die einen Austausch von Studierenden einschließen. Einzelheiten darüber werden bekannt

gegeben. Studierende können Auslandsaufenthalte auch in eigener Initiative organisieren und gestalten. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ernennt Beauftragte, die die Studierenden über ein geplantes Auslandsstudium beraten und die mit den Partneruniversitäten den Austausch organisatorisch begleiten. An einer ausländischen Universität erbrachte Studienleistungen können gemäß § 17 Absatz 13 anerkannt werden. Vor Aufnahme des Auslandsstudiums soll eine Absprache mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt und den zuständigen Prüfern bzw. Prüferinnen hinsichtlich der Anerkennung bestimmter im Ausland zu erbringender Leistungen erfolgen. Ein Learning-Agreement im Sinne des ECTS ist abzuschließen.

§ 11

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesungen*: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. *Übungen*: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
3. *Seminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
4. *Kolloquien*: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
5. *Repetitorien*: Dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes.
6. *Planspiele*: Dienen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen.
7. *Fallstudien*: Dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen.
8. *Projektgruppen und -seminare*: Dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team.
9. *Tutorien*: Dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.
10. *Exkursionen*: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 12

Formen von Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen, Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen sind (neben der Masterarbeit):

1. *Klausur*: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung von 60 Minuten bis höchstens 120 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.
3. *Kurztest*: knappe Wissensabfrage in schriftlicher oder mündlicher Form von maximal 30 Minuten Dauer.
4. *Vortrag/Referat/Präsentation*: dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
5. *Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Termpaper*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang wird vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.
6. *Thesenpapier*: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von maximal 2 bis 3 Seiten.
7. *Stundenprotokoll*: Eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit.
8. *Projektbericht/Projektleistung*: sind sachliche Darstellungen des Geschehens in Forschungs-/Praxisprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen des Projekts/Projektseminars.
9. *Lehrforschungsbericht*: im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts zu erstellender Bericht. Der Umfang variiert je nach Art des Lehrforschungsprojekts und wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt.
10. *Praktikumsbericht*: eine auf 3 bis 5 Seiten zusammengefasste wissenschaftliche Arbeit, die neben der Beschreibung bestimmter Tätigkeitsfelder auch den Zusammenhang zwischen theoretischen Ansätzen der Ausbildung und der praktischen Umsetzung umfasst.
11. *Fallstudien*: Erarbeitung einer Lösung für eine Problemstellung auf Grundlage eines Fallmaterials, wobei neben den fachlichen auch soziale Kompetenzen bewertet werden.
12. *Businessplan*: Arbeitspapier, das alle Ziele und Strategien eines Unternehmens mit den grundsätzlichen Voraussetzungen, Vorhaben und Maßnahmen für einen bestimmten Zeitrahmen beinhaltet.
13. *Prototyp*: sind verkürzte und meist materialisierte Abbildungen von Produktideen zum Zweck der Erkenntnisgewinnung.
14. *Gruppenarbeiten*: Sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
15. *Bearbeitung von Übungsaufgaben bzw. kleineren Projekten*: schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden.
16. *Diskussionsleitung/Sitzungsmoderation*: kann Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen oder Fragen in Gang zu bringen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen.
17. *Sitzungsprotokolle*: genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Verlauf von Sitzungen.
18. *Diskussion*: Sie ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung.

(3) Gemäß § 14 Absatz 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können englischsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(6) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss der Studentin bzw. dem Studenten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.

§ 13

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss ernennt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer i.S.v. § 12 Absatz 4 HSG LSA können nur folgende Personen ernannt werden:

1. Hauptamtlich an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätige Professorinnen und Professoren,

2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorardozentinnen und Honorardozenten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sofern sie eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren vergleichbare Qualifikation besitzen und in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgeübt haben,
4. Lehrbeauftragte, wenn sie in vergangenen Studienabschnitten in dem Studiengang eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
5. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten.

Soweit Modulleistungen aus anderen Fakultäten als der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geprüft werden, können auch aus diesen Fakultäten die unter Nr. 1 bis 5 genannten Personen zu Prüfern ernannt werden.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht gemäß § 60 und § 61 HSG LSA aus

- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Studierenden eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs,
- einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mit.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Geschäftsstelle zur Durchführung von Prüfungen ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Das Prüfungsamt ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden.

(11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

(12) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Masterarbeit

(1) Eine Masterarbeit ist obligatorisch und bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 25 Leistungspunkten.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß Absatz 7 das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Masterarbeit ist ein Thema aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre bzw. Empirischen Ökonomik und Politikberatung zu wählen. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt bzw. betreut werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und das Thema der Masterarbeit vorschlagen.

(5) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin bzw. dem Themensteller in englischer Sprache angefertigt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Fremdsprachen zulassen.

(6) Das Thema für die Masterarbeit wird von dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu einem mit der Kandidatin bzw. mit dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Abgabetag gemäß Absatz 6.

(8) Das Thema der Masterarbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen. Der Tag der Rückgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte und ein Verzeichnis der von ihr bzw. von ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls wann und wo sie bzw. er bereits eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Bachelorprüfung oder eine Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bzw. das erste juristische Staatsexamen an einer Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren zur Masterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen oder juristischen Studiengang befindet.

(10) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(11) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Masterarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher Form die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung erbringen kann. Gleiches gilt sinngemäß auch für die mündliche Leistung der Masterarbeit.

(12) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in zwei elektronischen Fassungen beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.

(13) Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden.

(14) Die Masterarbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer

bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Absatz 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/ oder Prüfer bestellen.

(15) Die Gesamtbewertung der Masterarbeit ergibt sich nach § 17 Absatz 4 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um dreißig Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf fünfzig Fachpunkte und die andere auf weniger als fünfzig Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(16) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung »nicht ausreichend« lautet. Die Meldung/ Zulassung zur Wiederholung der Masterarbeit muss bis spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein.

(17) Die Masterarbeit ist vor einer Prüfungskommission mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der sich anschließenden fachlichen Diskussion der Problemstellung. Die Verteidigung erfolgt nur, wenn die Gesamtbewertung der Masterarbeit mindestens »ausreichend« ist. Die Prüfungskommission besteht aus der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und mindestens einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer gemäß § 14 Absatz 2 und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 14 Absatz 3. Den Vorsitz der Prüfungskommission soll in der Regel die Themenstellerin bzw. der Themensteller übernehmen. Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Dauer der Prüfung darf sechzig Minuten nicht überschreiten.

(18) Wird die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit mit mindestens »ausreichend« bewertet, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Modul »Masterarbeit« die in Absatz 1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich nach § 17 Absatz 4 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtbewertung der Masterarbeit und der Bewertung der Verteidigung, wobei die Gesamtbewertung der Masterarbeit mit dem Gewicht zwei Drittel und die Bewertung der Verteidigung mit dem Gewicht ein Drittel eingehen.

(19) Die Verteidigung der Masterarbeit kann innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden, wenn sie mit »nicht ausreichend« bewertet wurde.

§ 17

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist,
2. das Modul zum Studiengang gehört,
3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Leistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern, bei mündlichen Prüfungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, bewertet.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede einzelne Prüferin und jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

Fachpunkte x	Note		Beschreibung
$95 \leq x < 100$	1,0 = sehr gut	A=excellent	Eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3 = sehr gut minus	A-	
$85 \leq x < 90$	1,7 = gut plus	B+	
$80 \leq x < 85$	2,0 = gut	B=good	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$75 \leq x < 80$	2,3 = gut minus	B-	
$70 \leq x < 75$	2,7 = befriedigend plus	C+	
$65 \leq x < 70$	3,0 = befriedigend	C=satisfactory	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$60 \leq x < 65$	3,3 = befriedigend minus	C-	
$55 \leq x < 60$	3,7 = ausreichend plus	D+	
$50 \leq x < 55$	4,0 = ausreichend	D=sufficient	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
$x < 50$	5,0 = nicht ausreichend	F=fail	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen als Prüfungsleistungen zu erbringen oder wird eine Modulleistung oder Teilleistung als Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/ oder Prüfern bewertet, so erfolgen die Bewertungen der Prüfungsleistungen ebenso wie die Einzelbewertungen mit Fachpunkten entsprechend Absatz 3. Dabei beschreiben 100 Fachpunkte die bestmögliche Leistung, null Fachpunkte das Fehlen jeglicher Leistung. Die Gesamtbewertung des Moduls in Fachpunkten ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Teilleistungen, wobei die in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichte verwendet werden, bzw. als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Gesamtnote der Modulleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachpunkte gemäß Absatz 3. Für die Bewertung von Modulen, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

(5) Ergibt sich eine Bewertung durch die Mittelung mehrerer Noten, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 »sehr gut (A=excellent)«, von 1,6 bis einschließlich 2,5 »gut (B=good)«, von 2,6 bis einschließlich 3,5 »befriedigend (C=satisfactory)«, von 3,6 bis einschließlich 4,0 »ausreichend (D=sufficient)«, über 4,0 »nicht ausreichend (F=fail)«.

(6) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/ oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« bzw. mit null Fachpunkten bewertet. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt, wenn die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin versäumt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Modulleistung zurücktritt oder die Modulleistung nicht in den dafür festgelegten Fristen erbringt. Andernfalls muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(8) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet.

(9) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note »ausreichend« erzielt und alle für das Modul geforderten weiteren Studienleistungen erbracht hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte können im Studiengang nur einmal angerechnet werden.

(11) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Studiengangs wird ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(12) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(13) Die Anerkennung von Leistungen ist in § 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geregelt.

(14) Die Gesamtnote des Studiengangs ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Module, die nach der Studiengangübersicht (Anlage) in die Bewertung eingehen, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module erfolgt.

(15) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer

1. die erforderlichen Leistungspunkte in den Pflichtmodulen nach der Studiengangübersicht (Anlage) erbracht hat,
2. die erforderlichen Leistungspunkte in den Modulen der Bereiche nach § 8 Absatz 4 erbracht hat und
3. die erforderlichen Leistungspunkte in der Masterarbeit nach § 16 erbracht hat.

(16) Der Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nicht-Bestehens des Studiengangs erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 18 Unterbrechung

(1) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Studien- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen i.S.v. Absatz 1 und 2 beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein. Die Regelungen zur Anmeldung zur Modulleistung gemäß § 13 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 16.12.2015; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 27.01.2016.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die bisher im Masterstudiengang „Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy Consulting)“ (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab Sommersemester 2016 das Studium im Masterstudiengang „Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy Consulting)“ (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(3) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 31.01.2007 (ABl. 2008, Nr. 2, S. 3) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy Consulting) (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 22.04.2015 (ABl. 2015, Nr. 5, S. 16) außer Kraft.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum Sommersemester 2017 zu wiederholen.

Halle (Saale), 27. Januar 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht (gemäß § 8) „Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy Consulting)“
(120 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung *</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
Pflichtmodule								
Evaluationsverfahren	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2.
Makroökonomische Theorie für Fortgeschrittene	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2.
Masterarbeit "Empirische Ökonomik und Politikberatung"	Ja	0	25	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	25/120	3. oder 4.
Mikroökonomik für Fortgeschrittene	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Ökonometrie	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1.
Seminar spezielle Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	2. oder 3. oder 4.

Seminar Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	2. oder 3. oder 4.
Wahlpflichtmodule								
1. Kernbereich Volkswirtschaftslehre 25 LP (Wahl aus den folgenden Modulen, soweit nicht in anderem Bereich eingebracht)								
Growth and Development I	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	1. oder 3.
Institutionenökonomik und gesellschaftliche Dynamik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	2. oder 4.
Internationale Wirtschaftsbeziehungen für Fortgeschrittene I	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Monetäre Ökonomik für Fortgeschrittene	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2.
Stadtökonomik I Wachstum und Entwicklung von Städten	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Stadtökonomik II Governance und Finanzierung von Städten	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder	5/120	1. oder 3.

						mündlich oder elektronisch		
Umweltökonomik	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Wirtschaftsethik und Politikberatung	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	1. oder 3.
2. Spezialisierung 15 LP (Wahl einer der folgenden Schwerpunkte)								
> 2.1. Schwerpunkt: Empirical Economics (0 oder 15 LP aus den folgenden Modulen)								
Angewandte Makroökonomie	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Angewandte Mikroökonomie	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	3.
Anwendungsprojekte	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Aspekte der Empirischen Ökonomik I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.

Aspekte der Empirischen Ökonomik II	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Erhebungstechniken	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Multivariate Verfahren	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Schätzen und Testen	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Werkstattgespräche	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 3. oder 4.
> 2.2. Schwerpunkt: International Economics (0 oder 15 LP aus den folgenden Modulen)								
Geld- und Fiskalpolitik und ihre Interaktion	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	3.
Growth and Development II	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich	5/120	2. oder 4.

						oder elektronisch		
Internationale Wirtschaftsbeziehungen für Fortgeschrittene II	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Projektseminar Europäische Wirtschaft	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	2. oder 4.
Projektseminar International Economics	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	4.
> 2.3. Schwerpunkt: Economic Ethics (0 oder 15 LP aus den folgenden Modulen)								
Advanced Business Ethics	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	1. oder 3.
Economics of Nonprofit Organizations	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Projektseminar Wirtschaftsethik	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	2. oder 4.
Theorie und Praxis ordonomischer Politikberatung	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	1. oder 3.
Wirtschaftsethik globaler Herausforderungen	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	2. oder 4.
> 2.4. Schwerpunkt: Agro Economics (0 oder 15 LP aus den folgenden Modulen)								
Agrar- und Ernährungspolitik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	1. oder 3.

						oder mündlich oder elektronisch		
Agrarmarktanalyse I	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Agrarmarktanalyse II	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Ökonomik des Agrarstrukturwandels	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	3.
Preisbildung und Wettbewerb im Agrar- und Ernährungssektor	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Umwelt-, Agrar- und Ernährungsethik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
> 2.5. Schwerpunkt: Political Governance (0 oder 15 LP aus den folgenden Modulen)								
Gewaltenteilung	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftlich oder mündlich oder	5/120	3.

						elektronisch		
Politische Partizipation	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Regieren, Politische Steuerung, Governance	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	4.
Repräsentanten und Repräsentierte	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	4.
Theorien der Zivilgesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Theorien politischen Wandels	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	4.
> 2.6. Schwerpunkt: Financial Markets (0 oder 15 LP aus den folgenden Modulen)								
Financial Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Kapitalmarkttheorie	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder	5/120	2.

						mündlich oder elektronisch		
Risikomanagement	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Unternehmensfinanzierung	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
3. Wahlpflichtbereich 25 LP (Wahl eines der beiden Bereiche)								
> 3.1. Auslandsstudium 25 LP								
Auslandsstudium Empirische Ökonomik und Politikberatung	Nein	0	25	Nein	Nein	gemäß Vorschriften der ausländische n Hochschule; Anrechnung	25/120	2. oder 3. oder 4.
> 3.2. Wahlmodule (25 LP aus den folgenden Modulen, soweit nicht in anderem Bereich eingebracht)								
Advanced Business Ethics	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	1. oder 3.
Advanced Management Accounting	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	2. oder 4.
Aspekte der Empirischen Ökonomik I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.

						elektronisch		
Aspekte der Empirischen Ökonomik II	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Aspekte der Politikberatung I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Aspekte der Politikberatung II	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Aspekte der Politikberatung III	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Aspekte der Politikberatung IV	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Economics of Nonprofit Organizations	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Forschungsprojekt	Nein	0	15	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich	15/120	2. oder 3. oder 4.

						oder elektronisch		
Gesundheitsökonomik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Growth and Development I	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Growth and Development II	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	1. oder 3.
Institutionenökonomik und gesellschaftliche Dynamik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	2. oder 4.
Internationale Wirtschaftsbeziehungen für Fortgeschrittene I	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Internationale Wirtschaftsbeziehungen für Fortgeschrittene II	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Internationale Wirtschaftsräume	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftlich	5/120	2.

I (M 02a)						oder mündlich oder elektronisch		
Internationale Wirtschaftsräume II (M 02c)	Nein	2	5	Ja	Ja	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	3.
Kolloquium Europäische Integration	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	1. oder 3.
Qualitativ-empirische Forschung mit der Methode GABEK - Anwendung in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	3.
Qualitative Methoden in den Wirtschaftswissenschaften	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2.
Regionalanalyse	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	3.
Stadt- und Regionalökonomik I (M 01a)	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1.
Stadt- und Regionalökonomik II (M 02b)	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftlich oder	5/120	2.

						mündlich oder elektronisch		
Stadtökonomik I Wachstum und Entwicklung von Städten	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Stadtökonomik II Governance und Finanzierung von Städten	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Theorie und Praxis ordonomischer Politikberatung	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	1. oder 3.
Umweltökonomik	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Versicherungsökonomie	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Wettbewerbspolitik	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Wirtschaftsethik globaler Herausforderungen	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/120	2. oder 4.

Wirtschaftsgeschichte I (für WiWis)	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.
Wirtschaftsgeschichte II (für WiWis)	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	2. oder 4.
Wirtschaftskriminologie	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/120	1. oder 3.

Hinweis zum Studiengang:

* Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

Das Angebot nachfolgender Module kann nur wie folgt garantiert werden:

1) bis zum WS 17/18:

Internationale Wirtschaftsbeziehungen für Fortgeschrittene I und II, Projektseminar Europäische Wirtschaft, Kolloquium Europäische Integration

2) bis zum SoSe 2018:

Gesundheitsökonomik, Versicherungsökonomie, Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik, Institutionenökonomik und gesellschaftliche Dynamik.

Des Weiteren gilt zu beachten:

1) Juristische Module bestehen zum Teil aus zwei Teilleistungen mit eigenständigen Vorlesungen. Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn beide Vorlesungen und Prüfungsteilleistungen erfolgreich erbracht wurden.

2) § 8 Absatz 5 FStPO; eine aktualisierte Studiengangübersicht wird auf der Internetseite des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes sowie im Löwenportal zur Verfügung gestellt.